

Vereinssatzung – Nature Day

PRÄAMBEL

Nature Day ist eine Bewegung und ein Tag im Jahr, an dem durch lokale Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit und Umweltschutz Menschen miteinander und mit der Natur in Verbindung kommen, um gemeinsam eine lebenswerte Zukunft zu gestalten. Nature Day fördert den positiven und konstruktiven gesellschaftlichen und politischen Diskurs sowie Bildung für Nachhaltigkeitsthemen in der Bevölkerung und stärkt somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nature Day orientiert sich an wissenschaftlichem Konsens, Menschenrechten, insbesondere Frauen- und Kinderrechten sowie wissenschaftlich-evidenzbasierten Lösungen für den Schutz der Umwelt und des Klimas.

ALLGEMEIN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Nature Day und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Nature Day verfolgt die folgenden Zwecke, welche zusammengenommen der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts im Bereich der sozial-ökologischen Transformation dienen:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§52, Absatz 2 Nr. 8 AO);
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52, Absatz 2 Nr. 7 AO);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Absatz 2 Nr. 13 AO);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§52, Absatz 2 Nr. 25 AO).

(2) Der Vereinszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Koordination, Organisation, Durchführung oder Bewerbung von lehrreichen und motivierenden Veranstaltungen, Aktivitäten sowie Informationsangeboten im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit, sowohl online als auch in Präsenz, die insbesondere auf bürgerschaftliches Engagement und Partizipation abzielen; dies beinhaltet auch positive und konstruktive Kommunikation zu Handlungsansätzen für Bürger*innen;
- thematischen Fokus auf Wiederaufforstung, Förderung der Biodiversität, nachhaltigem Lebensmittelkonsum, Abfallvermeidung und Recycling, Reparatur, Bürger*innenenergie, Wiedervernässung von Mooren und weiteren Maßnahmen, die durch ehrenamtliche Partizipation gefördert werden können;
- Einbindung von Menschen sowohl unterschiedlicher Herkunft, Ethnien, Religionen, Identitäten, Weltanschauungen als auch mit körperlichen und geistigen Einschränkungen durch bspw. mehrsprachige Angebote, gezielte Ansprache diverser Zielgruppen und barrierearme Angebote im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit. Dies dient der gezielten Förderung von Toleranz, Verständigung, Diversität und Inklusion, insbesondere im Bereich Umweltschutz.
- Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses Zweckes, z.B. durch andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52, insbesondere Absatz 2 Satz 7 und 8 AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien.

MITTEL

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Vereinstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern diese der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Die Organe des Vereines können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts- oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland oder anderer Körperschaften im Ausland, soweit diese die unter § 2 Abs.1 und 2 genannten Zwecke verfolgen, erfüllen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 AO, die sich den unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken widmen. Dies erfolgt durch regelmäßige, unter bestimmten Anlässen auch einmalige Zuwendungen an die oben genannten Rechts- oder Körperschaften. Bei der Auswahl der Projekte und Organisationen sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten, damit die Zuwendungen des Vereins steuerbefreit sind.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt bei Nature Day engagiert. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.

zu b) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch eine Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

zu c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt besondere Verdienste im Bereich sozial-ökologischer Transformation, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Bildung, Partizipation, gesellschaftlichem Zusammenhalt und/oder Diversität voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ausschlusskriterien von der Mitgliedschaft

Ausgenommen von jedweder Mitgliedschaft sind natürliche und juristische Personen

- (a) mit Zugehörigkeit zu extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder anderweitig menschenfeindlichen oder den wissenschaftlich belegten Klimawandel leugnende Parteien, Organisationen und Interessensgruppen
- (b) sowie aus folgenden Sektoren und Geschäftszweigen: Fossile Brennstoffindustrie, Plastikindustrie und -inverkehrbringer*innen, Fast Fashion, Massentierhaltung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Streichung aus dem Verein, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung erfolgen, E-Mail ist zulässig.

(3) Eine Streichung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor

- bei vereinsschädigendem Verhalten.
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- wenn Mitglieder auf mindestens zweimalige Kontaktaufnahme in Textform innerhalb von sechs Monaten nicht reagieren, E-Mail ist zulässig.

(4) Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Dieser unterrichtet die gestrichenen Mitglieder schriftlich, E-Mail ist zulässig.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus den Mitgliedsrechten ergeben.

§ 8 Jahresbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

(2) Auf Empfehlung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.

(3) Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

ORGANE

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bei Bedarf: die Geschäftsführung
- d) das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie wird innerhalb des ersten Halbjahres in Textform, E-Mail/Rundschreiben ist zulässig, vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufen; diese Frist beginnt am Folgetag der Absendung dieses Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(2) Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge spezifisch zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann auch virtuell durchgeführt werden. Es sollte ein Format für die Versammlung gewählt werden, durch das möglichst vielen Mitgliedern Teilhabe ermöglicht wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes (§ 11)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl einer*s Kassenprüfers*in für die Dauer eines Jahres, der/die jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- Auf Empfehlung des Vorstandes: Festsetzung von Jahresbeiträgen sowie deren Fälligkeit
- Beschluss über das Jahresprogramm des Vereins in Verbindung mit der Verabschiedung des Haushaltsplans
- Bewilligung von Rechtsgeschäften von einem Geschäftswert von mehr als EUR 100.000
- Beschlussfassung über jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Förderung der Diversität in der Mitgliedschaft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf zwei Wegen einberufen werden:

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Mitglieder dies in Textform, E-Mail ist zulässig, mit Angabe des Grundes beantragt.
- b) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung selbst beschließen.

(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte [ordentliche oder außerordentliche] Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

- a) Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. virtuell anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine Sonderregelungen (siehe b) trifft. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, E-Mail ist zulässig, ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- b) Sonderregelungen:
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Versammlungsleiter*in der Mitgliederversammlung ist ein Vorstandsmitglied. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der/die Schriftführer*in ein Protokoll an, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in sowie bis zu vier weiteren beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Alle sind allein vertretungsberechtigt. Es gilt für jedes Rechtsgeschäft das Vier-Augen-Prinzip. Bevor die/der Schatzmeister*in Zahlungen tätigen kann, bedarf es der Freigabe eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Freigabe von zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht Schatzmeister*in sind.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Aufstellung des Jahresprogramms und des Haushaltsplans
- Erstellung des Jahresabschlussberichts (und darin enthaltenen Rechenschaftsberichts) sowie wenn erforderlich des Tätigkeitsberichts
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme ordentlicher Mitglieder
- Berufung neuer Mitglieder des Kuratoriums
- Nominierung, Bestellung und Abberufung “besonderer Vertreter” gemäß § 30 BGB, wie z.B. eines/r Geschäftsführer*in
- Empfehlung zur teilweisen Erlassung oder Stundung von Jahresbeiträgen an die Mitgliederversammlung.

(4) Der/dem Schatzmeister*in unterliegen folgende Aufgaben:

- die Kassenführung
- die Erstellung der Steuererklärung
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- und das Informieren der Mitglieder über den finanziellen Stand.

Die Arbeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wird im Rahmen der Mitgliederversammlung durch der/den Kassenprüfer*in mittels eines Prüfberichts überprüft, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

(5) Es wird auf eine möglichst diverse Besetzung des Vorstandes hingearbeitet. Die Mehrheit des Vorstandes ist weiblich.

(6) Zu einem Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person der ordentlichen Vereinsmitglieder bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger*in aus den ordentlichen Mitgliedern bestimmen. In diesem Falle wird eine Nachwahl im gleichen Kalenderjahr für die Dauer der restlichen Amtsperiode angestrebt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt oder ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern diese der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, sobald zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Bei Bedarf wird eine Geschäftsführung gemäß §30 BGB vom Vorstand bestellt und abberufen. Dieser Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Besondere Handlungsbefugnisse und Beschränkungen bestimmt der Vorstand.

§ 13 Kuratorium

(1) Der Verein hat ein Kuratorium, das ihn bei der Erfüllung seines Zwecks unterstützt und berät. Der Vereinsvorstand oder die Geschäftsstelle unterstützen die Tätigkeit des Kuratoriums administrativ.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

- Stellungnahme zum Jahresprogramm und Jahresabschlussbericht
- inhaltliche Beratung
- proaktive Außenvertretung und Förderung neuer Kooperationen
- Intensivierung der Mittelakquise.

(3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.

Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen. Bei Kuratoriumsmitgliedern handelt es sich insbesondere um Vertreter*innen aus:

- den Verbänden, Vereinen, Expert*innennetzwerken und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen oder Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, inklusive *Experts by Experience*
- den Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung
- den Arbeiternehmer*innen- und Arbeitgeber*innenorganisationen
- den Kommunen und Städtetagen
- den Landesministerien/Landesparlamenten, den Bundesministerien/dem Deutschen Bundestag, dem Europäischen Parlament/der EU-Kommission, und den Vereinten Nationen
- der nachhaltigen Wirtschaft
- den Medien.

(5) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums sollte nicht kleiner als zehn, aber nicht größer als zwanzig sein.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende*n und ihre/seinen Stellvertreter*in. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der des Vorstandes (§ 11 Abs. 5). Eine erneute Nominierung ist zulässig.

(7) Abstimmungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder durchgeführt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Vereins, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, Stillschweigen zu bewahren und geheim zu haltende Informationen weder direkt noch indirekt zu ihren oder zu Gunsten Dritter zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium.

SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn deren Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung in Textform zugestellt wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidator*innen zur Abwicklung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 16 Gründungsklausel

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.